

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

### Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.M. vom 12.02.2019 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Neustift i.M. erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., iZ der Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.M. vom 10.11.2022 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	160,60
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	192,50
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	337,70
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	1.078,00
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	1.529,00
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	112,20

g) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne bis 80 Liter Inhalt	EUR	12,35
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	14,81
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	25,98
j) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	EUR	82,92
k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt	EUR	117,62
l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt	EUR	5,50

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### **§ 4 Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 20.11.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:  
Abgenommen am: